

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1932

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2021/1248 vom 24. August 2021 haben wir die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern unter dem Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrats beschlossen. Für die Darstellung der Ausgangslage sowie die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen – abgesehen vom neu angefügten Absatz 2 von § 3 der Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen (s. nachfolgend, Ziff. 1.2) – kann grundsätzlich auf diesen RRB verwiesen werden.

Gegen die Verordnung haben 28 Kantonsrätinnen und Kantonsräte am 8. September 2021 Einspruch erhoben (VET 186/2021). Wir haben mit RRB Nr. 2021/1552 vom 25. Oktober 2021 zum Einspruch Stellung genommen und dessen Ablehnung beantragt. Zur Begründung und zum Gegenstand des Einspruchs kann auf diesen RRB verwiesen werden.

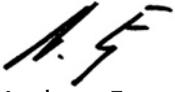
Der Kantonsrat hat am 17. November 2021 dem Einspruch mit 51 zu 41 Stimmen zugestimmt. Aus der Debatte hat sich ergeben, dass der Kantonsrat nicht grundsätzlich gegen die Ausnahme 2 (Ausnahme für diejenigen Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte und aufgrund der gegebenen Umstände die Zustellfiktion nicht oder nicht sicher greift) ist, sondern einzig möchte, dass in diesen Fällen bei Verwendung der Zustellform A-Post Plus die Empfänger darauf hingewiesen werden, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt.

1.2 § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen

Nachdem in den oben erwähnten Fällen die erlassenen Verfügungen und Entscheide per eingeschriebener Postsendung nicht zugestellt werden konnten und dieselben im Nachhinein nicht geändert werden sollen und dürfen (auch nicht in der Rechtsmittelbelehrung), ist der Hinweis in diesen Fällen ausschliesslich in einem Begleitschreiben anzubringen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 486 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Februar 2022.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (15)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern